

### **Antrag der AfD-Fraktion vom 06.10.2026 (Anlage 5 der Vorlage 0598/2026) – „Parkgebühren nicht erhöhen – Steuer- und Wirtschaftlichkeitsrechnung vorlegen“**

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen und den Beschluss zur Anpassung der Parkgebührenordnung wie vorgeschlagen zu fassen.

Die vorgeschlagene Gebührenanpassung hat – wie in der Vorlage ausgeführt – die wesentliche Motivation, die ab dem 01.01.2027 auf dem weitaus überwiegenden Teil der Parkplätze anfallende Umsatzsteuerlast zu kompensieren.

Hierbei ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Parkgebühren seit nahezu 20 Jahren zum ersten Mal erhöht werden und die Erhöhung – neben einer nur anteiligen Kompensation der Inflation - ausschließlich dazu dient, sonst unweigerlich eintretende Ertragsverluste zu verhindern. Diese würden unabhängig vom letztlich zu berücksichtigenden Umsatzsteuersatz (19% bzw. 21%) eintreten, da die Nettoerträge bei unveränderten Parkgebühren geringer wären.

Hierbei werden bewusst pragmatisch und bürgerorientiert glatte Beträge vorgeschlagen, was – nachvollziehbar - implementiert, dass die Gebühr nicht centgenau die Steuerlast oder die vollständige Inflation der vergangenen 20 Jahre abbildet. Ebenso bewusst wurde keine Unterscheidung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Parkplätzen vorgenommen.

Zur im Antrag formulierten Wirtschaftlichkeitsrechnung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Parkgebühren, anders als etwa durch das Kommunalabgabengesetz zu bestimmende Benutzungsgebühren nicht kostendeckend sein müssen, sondern mit ihnen eine örtliche Lenkungsfunction zur Nutzung der Parkflächen durch den Individualverkehr – auch im Vergleich und in Konkurrenz zu privaten Anbietern - erzielt werden soll. Unter diesem Aspekt können die Parkgebühren von der Kostendeckung losgelöst und zielgerichtet ausgestaltet werden.

Zu den Punkten 2 und 4 des Antrags: Hierbei müssen die rein steuerlichen Aspekte und die weitergehenden betriebswirtschaftlichen Aspekte unterschieden werden (Punkte 2 und 4 des Antrags). Die zukünftige steuerliche Betrachtung ergibt eine vollständig neue, zum heutigen Stand noch nicht abschließend einzuschätzende steuerliche Auswirkung, da die nun zu berücksichtigenden Parkflächen in den bestehenden BgA „Parkflächen“ eingelegt werden. Es ist zutreffend, dass ertragssteuerlich zumindest im Jahr 2027 noch bestehende steuerliche Verlustvorträge genutzt werden können. Wie weit diese reichen und inwieweit/in welcher Höhe im Gesamtbetrieb zukünftig steuerbare Erträge anfallen, lässt sich zum heutigen Stand noch nicht seriös bestimmen, sondern der Verlauf der Jahres 2027 muss zunächst abgewartet werden.

Die weitergehende betriebswirtschaftliche Darstellung der Kosten ist nicht trivial und daher aufwändig, da eine auf den Sachverhalt heruntergebrochene, individuelle Ermittlung der Einzelkosten und Abgrenzung der Gemeinkosten erfolgen muss. Diese könnte jedenfalls nicht kurzfristig, sondern nur auf mittelfristige Sicht erfolgen.

Zu Punkt 3 des Antrags kann verwaltungsseits mitgeteilt werden, dass im Zuge der Umstellung der Parkscheinautomaten auf bargeldlose Zahlung seit dem 01.01.2026 keine Kosten in Höhe von 90.000.- € pro Jahr mehr für das zuvor notwendige Leerungsgeschäft anfallen und sich zudem auch der Wartungsaufwand für die Parkscheinautomaten wie erwartet reduziert hat. Die sich errechnende Gesamteinsparung in Höhe von 100.000.- € war schon fester Bestandteil des Haushalts 2026 und ist auch für die Folgejahre bereits eingeplant.

Zu Punkt 5 des Antrags: Die vorgeschlagenen Deckungen sind aus Sicht der Verwaltung abzulehnen. Es handelt sich grundsätzlich um politisch beschlossene und damit etatisierte Haushaltsmittel, die unter den Zielen des Klimaschutzes und der kommunalen Wärmeplanung in dieser Produktgruppe bewusst verankert sind. Sofern diese Mittel grundsätzlich anders verfügt werden sollen und damit an dieser Stelle nicht mehr zur Verfügung stehen würden, wäre ein grundlegender, die Ziele ändernder politischer Willensbildungsprozess erforderlich.